

# Polizeiverordnung

vom 3. November 2011



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen	5
2. Niederlassung und Aufenthalt	5
3. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	5
4. Lärmschutz	7
5. Schutz des öffentlichen und privaten Eigentums	8
6. Wirtschaftspolizei	9
7. Polizeibewilligungen, Massnahmen, Strafbestimmungen	9
8. Schlussbestimmungen	10



## I. Allgemeine Bestimmungen

Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich vom 6. Juni 1926 und Art. 24 lit. b der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Dietikon vom 23. November 1997 erlässt das Gemeindeparlament mit Beschluss vom 3. November 2011 folgende Polizeiverordnung.

### Art. 1

<sup>1</sup> Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie dem Schutz von Personen, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art. *Zweck*

<sup>2</sup> Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

### Art. 2

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt dem Stadtrat und den von ihm bezeichneten Organen. *Vollzug*

### Art. 3

**Jede Person ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen, Anweisungen und Vorladungen Folge zu leisten.** *Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen*

### Art. 4

Es ist verboten, sich in die Dienstausbübung der Polizeiorgane oder von Rettungsorganisationen einzumischen oder deren Tätigkeit zu stören. *Störung dienstlicher Tätigkeit*

## II. Niederlassung und Aufenthalt

### Art. 5

<sup>1</sup> Bezüglich Meldepflicht, Meldefrist und Auskunftspflicht sowie der Ausstellung von Schriften gelten die entsprechenden Bestimmungen der Gesetzgebung des Kantons Zürich. *Grundsatz*

<sup>2</sup> Personen, die als Wochenaufenthalterinnen oder Wochenaufenthalter gemeldet sind, können zum Nachweis ihrer tatsächlichen Niederlassung verpflichtet werden. Gelingt der Nachweis nicht, gilt Dietikon als Niederlassungsort.

<sup>3</sup> Der Stadtrat bezeichnet die vorzulegenden und die zu hinterlegenden Ausweispapiere.

## III. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

### Art. 6

<sup>1</sup> Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden. *Sicherheit und Ordnung*

<sup>2</sup> Insbesondere ist es verboten:

- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden;
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;
- c) Öffentlich Ärger zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.

*Überwachung des öffentlichen Grundes*

#### **Art. 7**

<sup>1</sup> Die Polizei darf zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben allgemein zugängliche Orte mit technischen Geräten überwachen, welche eine Personenidentifikation nicht zulassen.

<sup>2</sup> Der Stadtrat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit technischen Geräten, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn deren Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und erforderlich ist, namentlich zur Abwehr und Verhinderung von strafbaren Handlungen an besonders gefährdeten Örtlichkeiten, und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.

<sup>3</sup> Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.

<sup>4</sup> Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen. Der Stadtrat erlässt dazu ein Reglement.

#### **Art. 8**

*Veranstaltungen auf Privatgrund*

Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können verboten werden, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

#### **Art. 9**

*Immissionen*

Vermeidbare gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Erschütterung, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase, Lichtquellen etc. sind verboten. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung.

#### **Art. 10**

*Verunreinigung des öffentlichen Grundes / Littering*

<sup>1</sup> Wer den öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

<sup>2</sup> Es ist verboten, den öffentlichen Grund zu verunreinigen, namentlich durch Spucken und Urinieren oder das Wegwerfen von Kleinabfällen wie Raucherwaren, Kaugummis, Flaschen, Dosen, Papier usw.

#### **Art. 11**

*Schiessgelände*

Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände darf während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

#### **Art. 12**

<sup>1</sup> Das Abbrennen von lärmverursachendem Feuerwerk ist nur am 1. August und in der Nacht von Silvester auf Neujahr gestattet. Personen, Tiere und Sachen dürfen dabei nicht gefährdet werden.

<sup>2</sup> Für besondere Veranstaltungen kann eine Bewilligung erteilt werden.

#### **Art. 13**

*Verbrennen von Gartenabfällen*

In Wohngebieten dürfen keine Wald-, Feld- und Gartenabfälle verbrannt werden.

#### **Art. 14**

Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

*Feuern auf öffentlichem Grund*

#### **Art. 15**

<sup>1</sup> Gruben, Schächte, Sammler, Jauchegruben, Baustellen, Gräben usw. sind so zu sichern und zu signalisieren, dass keine Gefahr besteht.

*Sicherungen und Signalisationen*

<sup>2</sup> Das mutwillige Lockern, Verändern oder Entfernen von Sicherungs- und Signalisationsvorrichtungen jeglicher Art ist untersagt.

#### **Art. 16**

Tiere sind so zu halten, dass niemand in unzumutbarer Weise belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet, verletzt oder beschädigt werden.

*Tierhaltung*

#### **Art. 17**

Das Füttern von Wildtieren und verwilderten Haustieren in Wohngebieten ist verboten. Ausgenommen sind das kontrollierte Füttern von Wasservögeln und das Füttern von Singvögeln im Winter.

*Füttern von Wildtieren*

### **IV. Lärmschutz**

#### **Art. 18**

Es ist verboten, durch sein Verhalten oder mittels Geräten, Maschinen, Apparaten und Vorrichtungen irgendwelcher Art oder durch deren Bedienung übermässig Lärm zu verursachen, der durch zumutbare Vorkehrungen oder durch rücksichtsvolles Benehmen vermieden werden kann.

*Grundsatz*

#### **Art. 19**

Die Nachtruhe dauert von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeit ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten.

*Nachtruhe*

#### **Art. 20**

<sup>1</sup> An Werktagen sind lärmverursachende Arbeiten jeglicher Art sowie lärmverursachendes Verhalten und lärmverursachende Veranstaltungen wie folgt verboten, wenn Drittpersonen erheblich gestört werden:

*Ruhezeiten*

- a) Montag bis Freitag: von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr sowie von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr;
- b) Samstag: zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr sowie von 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

<sup>2</sup> An öffentlichen Ruhetagen sind lärmverursachende Arbeiten jeglicher Art und lärmverursachendes Verhalten sowie lärmverursachende Veranstaltungen verboten.

#### **Art. 21**

Bauarbeiten sind an Werktagen in der Zeit von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr, samstags von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr, sowie an Sonntagen und öffentlichen Ruhetagen generell untersagt. Ausgenommen sind Arbeiten, die keinen störenden Lärm verursachen oder der kurzfristigen Bekämpfung eines Notfalls dienen.

*Baulärm*

<i>Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen</i>	<p><b>Art. 22</b></p> <p>Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.</p>
<i>Motorisierte Anlässe</i>	<p><b>Art. 23</b></p> <p><sup>1</sup> Motorsport-Veranstaltungen und -Trainingsfahrten auf öffentlichem Grund sind bewilligungspflichtig.</p> <p><sup>2</sup> Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn Dritte nicht belästigt werden.</p>
<i>Schiesslärm</i>	<p><b>Art. 24</b></p> <p>Der Stadtrat kann die Benützung der Schiessanlagen zeitlich so einschränken, dass eine möglichst grosse Konzentration der Schiessübungen erreicht wird.</p>
<i>Schiessen an Hochzeiten</i>	<p><b>Art. 25</b></p> <p>Das Schiessen an Hochzeiten ist grundsätzlich verboten.</p>
	<p><b>Art. 26</b></p> <p>Im Bereich des Lärmschutzes können zusätzliche Schutzmassnahmen und/oder zeitliche Einschränkungen angeordnet oder auf schriftliches Gesuch hin Ausnahmen bewilligt werden.</p>
	<p><b>V. Schutz des öffentlichen und privaten Eigentums</b></p>
<i>Schutz von öffentlichem Eigentum</i>	<p><b>Art. 27</b></p> <p>Es ist verboten, öffentliches Eigentum, namentlich Gebäude, Strassen, Trottoirs, Plätze, Anlagen, Brunnen, Bänke, Denkmäler, Geländer, Einzäunungen, Absperrungen, Hinweistafeln, Signalisationen, Einrichtungen zu verunreinigen, verändern, beschädigen oder entfernen.</p>
<i>Benützung öffentlicher Anlagen</i>	<p><b>Art. 28</b></p> <p>Die Behörden können über die Benützung des unter ihrer Verantwortung stehenden öffentlichen Eigentums nähere Ausführungsbestimmungen erlassen.</p>
<i>Gesteigerter Gemeingebrauch</i>	<p><b>Art. 29</b></p> <p><sup>1</sup> Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Eigentums, namentlich für Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen und sonstige Veranstaltungen, bedarf einer Bewilligung.</p> <p><sup>2</sup> Der Stadtrat erlässt nähere Ausführungsbestimmungen.</p>
<i>Campieren und Nächtigen im Freien</i>	<p><b>Art. 30</b></p> <p>Auf öffentlichem Grund ist das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien verboten. Auf Gesuch hin können Ausnahmen bewilligt werden.</p>



## Art. 31

<sup>1</sup> Unberechtigten ist es verboten, an oder auf öffentlichem Eigentum Plakate, Anzeigen, Kleber, Flyer, Inschriften etc. anzubringen. Zuwiderhandelnde haben neben einer Busse auch die Kosten für die Instandstellung zu bezahlen.

*Anzeigen, Plakate und Inschriften*

<sup>2</sup> Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung. Auf Privatgrund ist die Bewilligung der Eigentümerschaft einzuholen.

<sup>3</sup> Die zuständige Stelle bezeichnet die zum Anschlagen berechtigten Personen oder Unternehmen und die dafür zulässigen Anschlagstellen.

<sup>4</sup> Für Wahlen kann die Stadt den politischen Parteien Plakatständer und allenfalls weitere Anschlagflächen kostenlos zur Verfügung stellen. Hierüber entscheidet der Stadtrat.

## VI. Wirtschaftspolizei

### Art. 32

Die ordentliche Schliessungszeit um 24.00 Uhr sowie deren Aufhebung oder Hinausschiebung in Gastwirtschaftsbetrieben richtet sich nach dem kantonalen Gesetz.

*Schliessungszeit*

### Art. 33

Die gesetzlich festgelegte Schliessungszeit ist an folgenden Tagen für das ganze Stadtgebiet aufgehoben:

*Aufhebung der ordentlichen Schliessungszeit*

- a) Silvester;
- b) Schmutziger Donnerstag;
- c) Fasnachtssamstag;
- d) 1. August;
- e) Chilbi-Samstag.

### Art. 34

Die gesetzlich festgelegte Schliessungszeit ist an folgenden Tagen für das ganze Stadtgebiet bis um 02.00 Uhr hinausgeschoben:

*Hinausschiebung der ordentlichen Schliessungszeit*

- a) Neujahr;
- b) Fasnachtsmontag;
- c) 1. Mai.

### Art. 35

Auf Gesuch hin kann ein befristetes Patent erteilt und/oder die Schliessungsstunde befristet hinausgeschoben oder aufgehoben werden.

*Ausnahmen*

## VII. Polizeibewilligungen, Massnahmen, Strafbestimmungen

### Art. 36

<sup>1</sup> Sofern gemäss dieser Verordnung eine Bewilligung erforderlich ist, muss bei der zuständigen Stelle rechtzeitig ein entsprechendes schriftliches Gesuch gestellt werden.

*Bewilligungen*

<sup>2</sup> Bewilligungen nach dieser Verordnung sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsinstanz auf andere Personen übertragen werden.

<sup>3</sup> Das Bewilligungsverfahren sowie der Rechtsschutz richten sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Zürich.

#### **Art. 37**

##### *Gebühren und Kosten*

<sup>1</sup> Für polizeiliche Massnahmen und Bewilligungen werden im Rahmen des übergeordneten Rechts Gebühren erhoben. Der Stadtrat erlässt eine Gebührenordnung.

<sup>2</sup> Für die Sicherstellung der Gebühren und allfällig weiterer Verwaltungskosten kann die zuständige Behörde einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

#### **Art. 38**

##### *Vollstreckungszwang*

<sup>1</sup> Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr der bzw. des Fehlbaren beseitigt bzw. instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser bzw. diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

<sup>2</sup> Bei Übertretungen in Wirtschaftsbetrieben oder solchen im Rahmen bewilligungspflichtiger Veranstaltungen können die Polizeiorgane den Betrieb oder die Veranstaltung für die betreffende Nacht schliessen bzw. untersagen, wenn keine andere Massnahme Abhilfe schaffen könnte, namentlich wenn die Nachtruhe erheblich gestört wird.

<sup>3</sup> Anwendungen von Vollstreckungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

#### **Art. 39**

##### *Strafbestimmung*

Vorsätzlich oder fahrlässig begangene Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse und Anordnungen, die sich auf diese Verordnung stützen, werden bestraft. Sie können im Ordnungsbussenverfahren behandelt werden. Der Stadtrat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt das Strafmass. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden.

### **VIII. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 40**

##### *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt werden die Polizeiverordnung vom 31. August 2000 und alle weiteren, im Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehenden kommunalen Erlasse, aufgehoben.

Die Polizeiverordnung tritt gemäss Stadtratsbeschluss vom 14. November 2011 per 1. Januar 2012 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

René Stucki  
Präsident

Daniel Müller  
Sekretär